

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 16.08.1828 publ. 20.08.1828

21) Cammer-Bekanntmachung vom
16. Aug., publ. am 20. Aug. 1828.

Nachstehende, von der Königlich Preussischen Regierung zu Danzig erlassene Bekanntmachung, die Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöft betreffend, wird hiedurch zur Kenntniß des hiesigen bey der Schiffahrt betheiligten Publicums bebracht.

betreffend die
Seefeuer zu
Neufahrwasser
und Rixhöft.

Bekanntmachung,
die Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöft
betreffend.

Das Seefeuer zu Rixhöft wurde bisher den 15. May eines jeden Jahres ausgelöscht und den 1. August wieder angezündet, und die Hafenseuer zu Neufahrwasser erloschen den 25. May und fingen den 25. Sept. wieder zu brennen an.

Höherer Bestimmung zufolge werden beyde Seefeuer nunmehr, so wie das auf Hela befindliche Drehfeuer, das ganze Jahr hindurch ununterbrochen von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang leuchten, welches dem Schiffahrt treibenden Publicum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Richtung des Doppelfeuers zu Neufahrwasser durch den Bau des Leuchthurms nicht verändert worden ist.